

Skizunft Kornwestheim e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Skizunft Kornwestheim e.V.“ (SZK).
- (2) Sitz des Vereins ist 70806 Kornwestheim.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind blau-gelb.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports, insbesondere des Skisports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dies gilt nicht für die Erstattung von Auslagen. Diese werden in der „Richtlinie über Vergütungen und Aufwandsersatzansprüche“ geregelt, welche vom Ausschuss beschlossen wird.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 a

Jugendarbeit

Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Skizunftjugend als der Jugendorganisation der Skizunft Kornwestheim e.V. gemäß einer vom Vereins - Jugendtag beschlossenen Jugendordnung, welche der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 3

Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., des Schwäbischen Skiverbandes e.V. und in den Dachverbänden der angebotenen Sportarten.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
- (4) Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Satzung auszuhändigen.
- (5) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die sich aus Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergeben. Sie sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird vom Ausschuss festgesetzt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die vom Ausschuss beschlossen wird.
- (2) Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Anderen überlassen werden.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode,
 - b) mit dem Austritt,
 - c) mit dem Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären und nur zum Ende eines Vereinsjahres möglich. Er gilt als rechtswirksam erklärt, wenn die Erklärung bis zum Ablauf des 31. Oktober des laufenden Vereinsjahres dem Vorstand zugeht.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
 - b) sein Verhalten geeignet ist, dem Ansehen des Vereins zu schaden,
 - c) mit dem Beitrag mehr als sechs Monate rückständig ist.

- (4) Über den Ausschluss wird durch Beschluss des Ausschusses entschieden (§10, Abs. 4 d). Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss ist zu begründen. Der Beschluss mit den Gründen ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Der Ehrenrat besteht aus drei Personen und wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ausschuss.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Beschlussfassung über die Satzung,
 - b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Ausschusses,

- c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - d) Bestellung und Entlastung des Vorstandes,
 - e) Bestellung und Entlastung der Ausschussmitglieder,
 - f) Bestellung der Kassenprüfer,
 - g) Bestellung des Ehrenrats,
 - h) Auflösung des Vereins,
 - i) Wahl der Liquidatoren,
 - j) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - k) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Ob eine Angelegenheit im Sinne von Abs. 1 Buchstabe k vorliegt, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung soll im laufenden Geschäftsjahr, spätestens zum 30. Juni durchgeführt werden. Jedes Mitglied ist hierzu unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens bis zum Ablauf des dritten Tages vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist stets einzuberufen, wenn mindestens 5 % aller Mitglieder dies fordern. Der Antrag ist beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat den Antrag innerhalb von drei Monaten zu vollziehen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. und 3. Vorsitzenden. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder Vorsitzende ist berechtigt, den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Dem Vorstand obliegt die Einberufung und die Leitung der Mitgliederversammlung und der Ausschusssitzungen. Er hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (2) Vorsitzender kann nur sein, wer Mitglied ist. Als Vorsitzender kann nicht bestellt werden, gegen wen ein Ausschlussverfahren anhängig ist.
- (3) Die Vorsitzenden werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Der 2. und 3. Vorsitzende soll erst ein Jahr nach der Wahl des 1. Vorsitzenden gewählt werden. Der Widerruf der Bestellung als Vorsitzender vor Ablauf der Wahlzeit ist möglich.
- (4) Die Eigenschaft als Vorsitzender erlischt
- a) mit der Wahl eines Nachfolgers, spätestens aber mit Ablauf der Wahlperiode,
 - b) mit dem Widerruf der Bestellung durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung,

- c) mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft,
 - d) mit der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland. Der Verlegung des Wohnsitzes steht es gleich, wenn ein Wohnsitz im Inland nicht feststellbar ist.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (6) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

§ 10 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem
- a) Vorstand
 - b) Referent Finanzen
 - c) Referent Schüler und Jugend – Jugendvertreter
 - d) Referent Liegenschaften
 - e) Abteilungsleitern oder einem von ihm bestellten Vertreter
- (2) Als Mitglied des Ausschusses kann nur bestellt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Als Mitglied des Ausschusses kann nicht bestellt werden, gegen wen ein Ausschlussverfahren anhängig ist.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden für jeweils zwei Vereinsjahre bestellt. Die Regelung in § 9 Abs. 3 wird hiervon nicht berührt. Für das Erlöschen der Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Für das vorzeitige Ausscheiden gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Dem Ausschuss obliegt
- a) die Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen (§ 5 Abs. 1),
 - b) der Erlass von Beiträgen und Umlagen aus Billigkeitsgründen,
 - c) die Regelung von Auslagererstattungen an Mitglieder (§ 2 Abs. 2),
 - d) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) die Aufstellung von Ordnungen und Richtlinien, mit Ausnahme der Geschäftsordnungen für die Mitgliederversammlung, für den Vorstand (§ 9 Abs. 1), der Jugendordnung (§ 2a) und den Abteilungsordnungen (§ 13 Abs. 9),
 - f) die Einsetzung von Unterausschüssen,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs. 5),
 - h) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,

- i) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art,
 - j) die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- (5) Der Vorstand hat den Ausschuss über die Vorgänge innerhalb des Vereins zu unterrichten und ihn bei seinen Entscheidungen weitgehend zu beteiligen. Er hat die Zustimmung des Ausschusses einzuholen
- a) beim Abschluss von Grundstückskaufverträgen,
 - b) beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
 - c) bei Vermögensanlagen,
 - d) wenn es der Ausschuss fordert.

Hinsichtlich Buchstabe d handelt es sich lediglich um eine interne Beschränkung. Der Vorstand ist im Umfang seiner Vertretungsmacht nach § 26 BGB nicht eingeschränkt.

- (6) Bei den Sitzungen des Ausschusses kann zugegen sein, wer vom Vorstand hinzugezogen wird.
- (7) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.
- (8) Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Ausnahmen hiervon sind zulässig.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Für jeweils zwei Vereinsjahre sind mindestens zwei Kassenprüfer zu bestellen. Als Kassenprüfer können nicht bestellt werden
- a) Vorstandsmitglieder,
 - b) Ausschussmitglieder,
 - c) Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren anhängig ist.
- (2) Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit den Sitzungen des Ausschusses beizuwohnen und die Unterlagen des Vereins einzusehen. Der Vorstand und der Ausschuss haben den Kassenprüfern auf Verlangen Auskunft zu geben.

- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen (gemäß § 8 Abs. 1 c).
- (4) Die Kassenprüfer haben ihren Bericht und ihre Feststellungen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (5) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
- (6) Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung, die vom Ausschuss beschlossen wird.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen bestehen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Ausschusses gegründet (§ 10 Abs. 4 j).
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart, den Jugendvertreter, den Schriftführer und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Dessen Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die die Leitung der Abteilung gewöhnlich mit sich bringt. Der Vorstand wird dadurch in seiner Vertretungsmacht weder beschränkt noch ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
- (4) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie eigene Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
- (5) Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.
- (6) Die Abteilungsversammlungen sind nach Absprache mit dem Vorstand berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu beschließen.
- (7) Die Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse von mehr als 12 Monaten und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von € 1.500,-- (EUR) eingehen.

- (8) Das Vermögen der Abteilung ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
- (9) Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung nach Maßgabe des Vorstands zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist.

§ 14 Wahlen

- (1) Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Wahl wird bei Minderjährigen wirksam, wenn dessen gesetzlicher Vertreter der Wahl zugestimmt hat.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer wählbar ist.
- (3) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit bedarf es eines weiteren Wahlganges. Ergibt sich wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 15 Abstimmungen

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer wahlberechtigt ist.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In den Fällen des § 8 Abs. 1 Buchstabe h bzw. § 18 und des § 10 Abs. 4 Buchstabe a und d bedarf es mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen. In den Fällen des § 8 Abs. 1 Buchstabe a bzw. § 19 bedarf es mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

§ 16 Stimmberechtigung

- (1) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes wahlberechtigte Mitglied eine Stimme.
- (2) Auf Verlangen eines wahlberechtigten Mitgliedes ist die Wahl oder Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 17 Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Verein kommen in Betracht

- a) „Kornwestheimer Zeitung“,
- b) Vereinsmitteilungen,
- c) Sondermitteilungen

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen,
 - a) wenn es der Ausschuss mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) wenn es mehr als 40 % aller Mitglieder des Vereins fordern..
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren (gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe i) , die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zu einem Drittel an den Schwäbischen Skiverband e.V., an den Württembergischen Landessportbund e.V. und an die Stadt Kornwestheim, mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 19 Satzungsänderungen

Für eine Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 20 Vorschriften

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09. Mai 2001 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Kornwestheim, den 09. Mai 2001.